



Einheitsgemeinde Salenstein Elektrizitätswerk

Preisblatt 2020

Inhalt:

- 1. Preis- und Produkteübersicht**
- 2. Allgemeine Bestimmungen**
- 3. Prinzipschema von möglichen Messkonzepten**

Gültig ab: 01. Januar 2020

Genehmigt vom Gemeinderat am: 09. September 2019

Gemeindeverwaltung Salenstein
Eugensbergstrasse 2
8268 Salenstein

Tel. 058 346 24 00
Fax. 058 346 24 01
info@salenstein.ch
www.salenstein.ch

| Spannungsebene | Niederspannung (unter 1 kV) | | | Mittelspannung (1 kV bis 17 kV) | |
|---|---|------------|-----------------------|------------------------------------|--------|
| Tarifgruppen | Temporär | Grundpreis | Leistung I | Leistung II | |
| Bedingungen | <i>zeitlich befristet i.d.R. Baustrom</i> | | <i>ab 100'000 kWh</i> | | |
| 1.0 Netznutzung | <i>Einheit</i> | | | | |
| Grundpreis | <i>Fr. / Mt.</i> | 20.00 | 8.50 | 60.00 | 120.00 |
| Leistung P_{max} [kW] | <i>Fr. / Mt. / kW</i> | | | 6.70 | 10.50 |
| Hochtarif [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | 13.50 | 6.10 | 1.45 | 0.95 |
| Niedertarif [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | 13.50 | 6.10 | 1.45 | 0.95 |
| Blindstrom [kvarh] | <i>Rp. / kvarh</i> | | | 5.00 | 3.50 |
| 2.0 Öffentliche Abgaben | <i>Einheit</i> | | | | |
| Systemdienstleistungen (SDL) [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | 0.16 | 0.16 | 0.16 | 0.16 |
| Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | 2.30 | 2.30 | 2.30 | 2.30 |
| 3.1 Energie – Standardprodukt | <i>Einheit</i> | | | | |
| Hochtarif [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | 6.20 | 6.20 | 6.20 | 6.20 |
| Niedertarif [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | 6.20 | 6.20 | 6.20 | 6.20 |
| 3.2 Energie - Einspeisung | <i>Einheit</i> | | | | |
| Physisch gelieferte Energie (Graustrom) [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | | 5.10 | 5.10 | 5.10 |
| Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie [kWh] | <i>Rp. / kWh</i> | | 7.00 | 7.00 | 7.00 |

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Brancheneempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften (V2018) sowie das EW-Reglement der Gemeinde Salenstein vom 01.01.2020.

Allgemeine Erläuterungen

Grundpreis: Je Endverbraucher/Produzent wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden- (Mieter-)wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Leistungspreis: Die Messung des monatlichen Leistungsmaximums (Pmax) [kW] erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten und 2 Dezimalstellen genau. Die Messung und Verrechnung erfolgt unabhängig ihres zeitlichen Auftretens.

Blindstrom: Der Energiebezug muss während der Hochtarifzeiten einen Leistungsfaktor von $\cos \phi = 0.92$ aufweisen. D.h. es darf max. 43% des gleichzeitigen monatlichen Energiebezuges [kWh] als Blindstrom bezogen werden. Ist der Blindstrom höher, wird der Mehrbezug in Rechnung gestellt.

Tarifzeiten

| | | |
|--------------|---------------|---------------------|
| Hochtarif: | Mo. bis Fr.: | 07.00 bis 20.00 Uhr |
| | Sa. | 07.00 bis 13.00 Uhr |
| Niedertarif: | übrige Zeiten | |

Energieprodukte

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

Tarifgruppen

Temporär: Gilt für alle Endverbraucher mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich aus Pauschal Fr. 15.00/kW und Tag. Der Endverbraucher hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden und keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Grundpreis: Gilt für alle Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und bis 99'999 kWh Jahresenergiebezug.

Leistung I: Gilt für alle Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV) und einem Jahresenergiebezug ab 100'000 kWh.

Leistung II: Gilt für Endverbraucher welche über eine betriebseigene Trafostation (17kV – Netzanschluss) verfügen. Bei einer allfälligen sek. Messung wird ein Transformationsverlust von 2% auf Arbeit [kWh], Leistung [kW] und Blind [kvarh] aufgerechnet, bzw. bei Stromproduktion abgezogen.

Stromspeicher mit Stromproduktion

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung des

Stromspeichers durchzuführen.

Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz Energie beziehen als auch diese in das Verteilnetz abgeben oder reicht der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber ein, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem. Es entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kWp ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospesicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endverbraucher zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Netzbetreiber vom Endverbraucher auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung und Zahlung richtet sich nach Art. 20 des aktuellen EW-Reglements vom 01.01.2020 der Einheitsgemeinde Salenstein. Insbesondere gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Preisangaben, Mehrwertsteuer

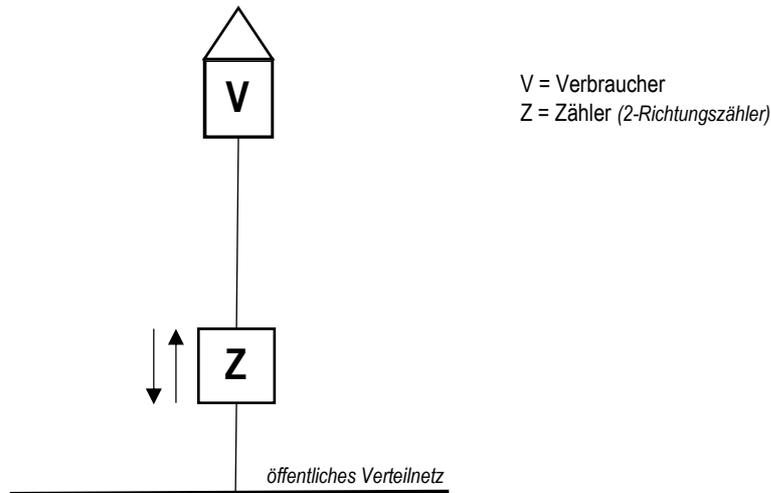
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

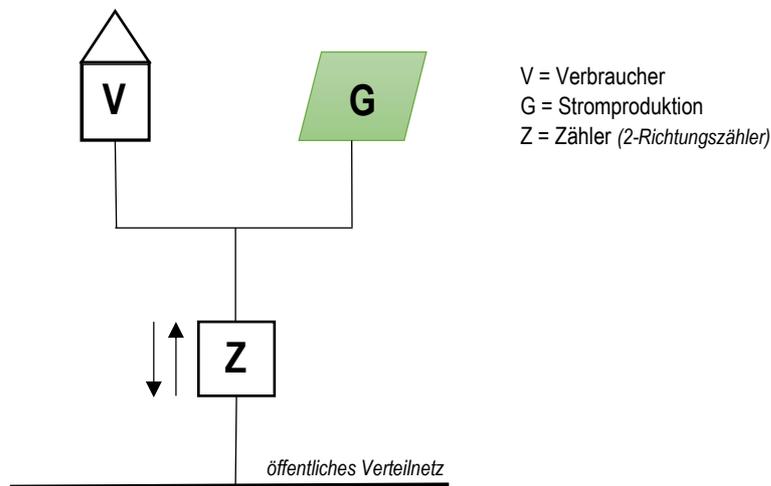
Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

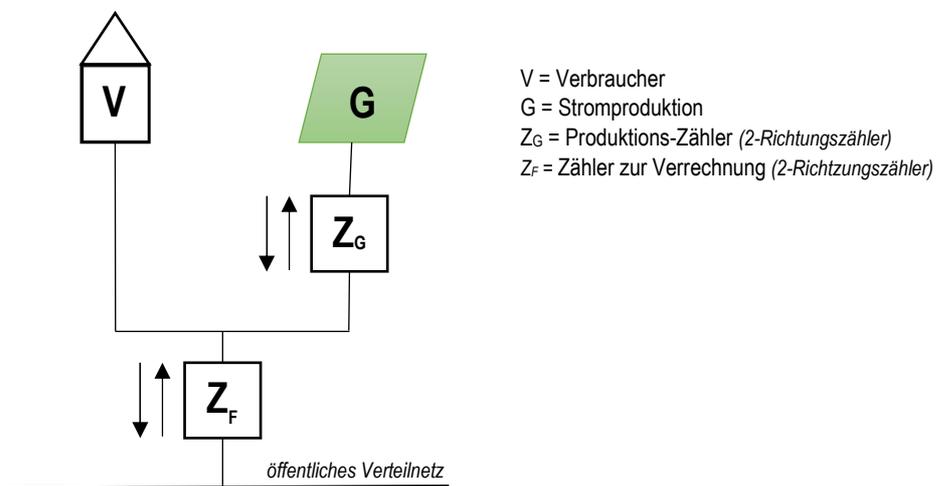
Beispiel 1 Standardmessung



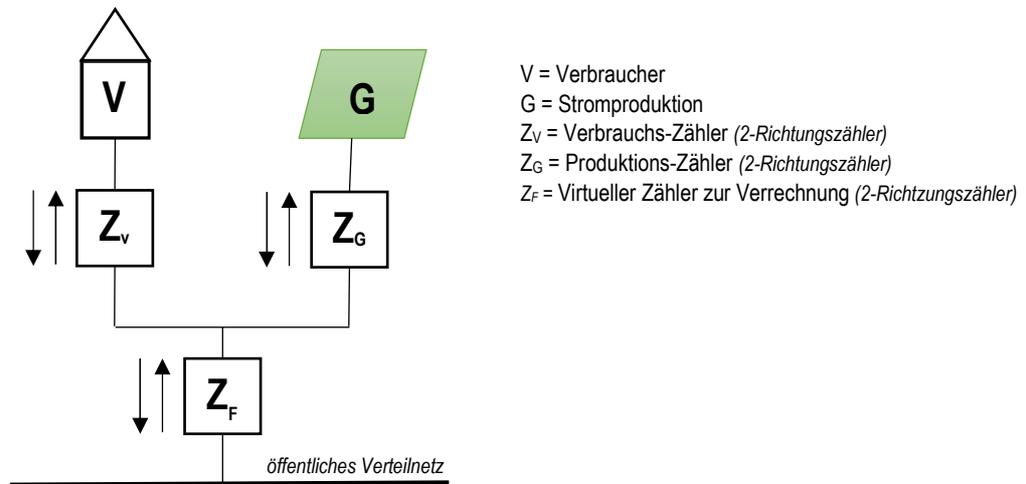
Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA



Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Reihe



Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Parallel



Beispiel 5 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher → aufladbar aus dem Verteilnetz

